

Hinweise zum Impfangebot an den Schulen

Die Annahme des Angebots der Impfung stellt selbstverständlich eine individuelle Entscheidung dar. Dabei müssen die dafür- und dagegensprechenden Argumente ggf. unter Einbeziehung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte abgewogen werden. Auch eine angemeldete Person kann jederzeit ihre Bereitschaft, sich impfen zu lassen, zurücknehmen.

Für die Wahrnehmung aller Impftermine werden die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei einem notwendigen Arztbesuch – vom Unterricht freigestellt.

Am Impftag sollte bitte auf Folgendes geachtet werden:

- ausreichend essen und trinken,
- Kleidung tragen, bei der der Oberarm problemlos freigemacht werden kann.

Von den Impfwilligen zum Impftermin mitzubringen sind:

- Impfpass (soweit vorhanden),
- ein Ausweisdokument oder die Krankenversicherungskarte,
- das ausgefüllte und unterschriebene Aufklärungsmerkblatt (Anlage 2),
- die ausgefüllte Anamnese samt unterschriebener Einwilligungserklärung (Anlage 3).

Zu SARS-CoV-2 erhalten Sie beigefügt zudem folgende Information:

- Corona-Broschüre für Kinder und Jugendliche (Anlage 4)

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Angebot zur Impfung an oder in der Schule annehmen möchten, gelten hinsichtlich der Einwilligung und Begleitung die gleichen Regelungen wie an den Impfzentren:

- Bei 12- bis 15-Jährigen ist neben einer Einwilligung durch beide Sorgeberechtigte die Anwesenheit mindestens eines Sorgeberechtigten bei der Impfung erforderlich.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren reicht die Einwilligung von einem Sorgeberechtigten, die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten bei der Impfung ist nicht erforderlich.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben ihre Einwilligungserklärung selbst.

Bei den Impfungen an den Schulen sind von den Begleitpersonen die geltenden Regeln zum Betreten des Schulgeländes gemäß § 3 SchulKitaCoVO zu beachten. Eltern und andere Begleitpersonen erhalten die kostenlose Möglichkeit, den erforderlichen Testnachweis durch eine Testung an der Schule zu erbringen.

Mit vollständigem Impfschutz entfällt für alle Personen eine Befreiung von der Testung zur Betretung des Schulgebäudes.

In Bezug auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler gilt Folgendes:

- Auf den Wegen zum und beim Aufenthalt am Ort der Impfung besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz; dies gilt sowohl für die Impfungen an den Schulen als auch für die Impfungen im Rahmen lehrerbegleiteter Exkursionen in den Impfzentren.
- Für die Impfung selbst besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (evtl. Impfschäden sind durch das Infektionsschutzgesetz abgedeckt).